



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Infoblatt

Arbeitslosigkeit nach Zwischenbeschäftigung

Lüpertzender Straße 69, 41061 Mönchengladbach
Tel. (0 21 61) 2 01 94-95, Fax (0 21 61) 17 99 81
info@arbeitslosenzentrum-mg.de, www.arbeitslosenzentrum-mg.de



Bestandsschutz

Viele Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, befürchten eine Verringerung ihrer Leistung, wenn sie z. B. nach der Aufnahme einer längeren,

schlechter als früher bezahlten Beschäftigung wieder arbeitslos werden.

Diese Befürchtung ist jedoch in vielen Fällen unbegründet.

1. Wird eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer weniger als 12 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen, ist in der Regel kein neuer Anspruch entstanden und der alte Leistungsbezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe lebt in gleicher Höhe wieder auf.

(Anmerkung: Damit ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht, müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens 360 Tage versicherungspflichtiger Zeiten zurückgelegt worden sein.)

2. Wird eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer mindestens 12 Monate, aber weniger als 36 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen, ist zwar ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden. An dieser Stelle greift jedoch ein „Bestandsschutz“, der gewährleistet, dass bei dem neu erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens nach dem Bemessungsentgelt berechnet wird, das dem alten Leistungsbezug zugrunde lag.

Anders ausgedrückt: Durch die Aufnahme einer weniger als drei Jahre dauernden versicherungspflichtigen Beschäftigung kann man die Höhe seines Leistungsanspruchs zwar verbessern, aber nicht verschlechtern – egal wie wenig man verdient hat (siehe Beispiel).

Erst wenn eine bestehende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer mindestens 36 Monate dauernden, versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen wird, besteht die Möglichkeit einer Verschlechterung. In diesem Fall wird nämlich in

der Regel der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt.

Beispiel für den Bestandsschutz:

Herr Zuversicht, 47 Jahre alt, ist seit dem 1. Januar 2002 arbeitslos und erhält ein relativ hohes Arbeitslosengeld, weil er zuletzt 3.000,- € brutto verdient hat. Als Verheirateter mit Steuerklasse III und einem Kind erhält er monatlich im Durchschnitt etwa 1.380,- € Arbeitslosengeld.

Um der Arbeitslosigkeit zu entfliehen, nimmt er am 1. Oktober 2002 eine zwar ganz interessante, aber mit 2.500,00 € brutto relativ schlecht bezahlte und zudem noch auf 15 Monate befristete Arbeit auf. Falls Herr Zuversicht nun zum 1. Januar 2004 wieder arbeitslos werden sollte, bekommt er aber weiterhin sein Arbeitslosengeld auf der Grundlage des alten Bruttoeinkommens. Hier kommt der Bestandsschutz zum Tragen, weil Herr Zuversicht innerhalb der letzten drei Jahre bereits einmal Arbeitslosengeld (oder Arbeitslosenhilfe) bezogen hat.

Möglicherweise haben sich aber für ihn in den 15 Monaten seiner Beschäftigung weitere Perspektiven ergeben (z. B. Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages oder eine während



dessen gestartete Bewerbung aus der Tätigkeit war erfolgreich o. ä.), so dass er nicht mehr auf das Arbeitslosengeld angewiesen ist.

Weitere Auskunft:

Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.
Lüpertzenderstraße 69, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 0 21 61/2 01 94/-95
Telefax: 0 21 61 /17 99 81
Email: info@arbeitslosenzentrum-mg.de
Internet: [http:// www.arbeitslosenzentrum-mg.de](http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de)